

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1852.

M. V. Ministerial-Bekanntmachung,

die unstatthafte Arrestanlegung auf das in den Statuten des Begräbniß-Vereins zu Neuhaus, Schmalenbucha und Ruffhütte erwähnte Begräbnißgeld betr.,
vom 15. Jan. 1852.

Nachdem die in §. 11. der Statuten des Begräbnißvereins zu Neuhaus, Schmalenbucha und Ruffhütte enthaltene Anordnung, nach welcher die Begräbnißgelder als lediglich zu Bestreitung der Begräbnißkosten bestimmt, wegen anderer Forderungen nicht in Anspruch genommen, noch auch mit Arrest belegt werden dürfen, von Serenissimo die Höchste Genehmigung erhalten hat, so wird dieselbe zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 15. Januar 1852.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium, Abth. des Intern.
Scheidt.

Obbarius.

M. VI. Ministerial-Bekanntmachung.

Der im zweiten Stücke der vorjährigen Gesetzsammlung publicirten Convention über den Gebrauch der Passarten als Legitimationsmittel auf Reisen ist unterm 24. December v. J. auch die Großherzogl. Badische Regierung beigetreten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 17. Januar 1852.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
von Verttab.
